

Kurztitel

Wertpapieraufsichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 753/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 23d

Inkrafttretensdatum

01.05.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2002

Text

§ 23d. (1) Die Entschädigungseinrichtung hat

1. ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der BWA vorzulegen und
2. der BWA das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Kreditinstitute, die im Rahmen von Bankgeschäften mit der Anschaffung, Veräußerung, Verwahrung oder Verwaltung von Geldern oder Instrumenten des Mitgliedsinstituts oder von dessen Kunden betraut sind, haben der Entschädigungseinrichtung die zur Feststellung der Forderungen erforderlichen Informationen zu erteilen.